

# Reglement der Jugendmusik Siebnen

---



Version	Erlass durch Vorstand	gültig ab
1	18.08.2003	18.08.2003
2	21.01.2014	22.03.2014

## **1. Allgemeines und Organisatorisches**

### **1.1. Information**

Die Mitglieder werden über die Homepage der JMS, per E-Mail oder anlässlich der Proben und Konzertauftritte über die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Vereins orientiert.

### **1.2. Einheitsbekleidung**

An Konzerten, Musikfesten und offiziellen Anlässen wird ein einheitliches Erscheinungsbild verlangt:

- weisses Hemd (privat) oder Vereinsleibchen (wird leihweise abgegeben)
- dunkle Hosen
- schwarze Socken
- schwarze Schuhe

Ausnahmen gibt der Vorstand bekannt.

### **1.3. Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag beträgt zurzeit CHF 50.00 für ein Aktivmitglied mit Wohnsitz in einer Gemeinde, deren Musikverein als angeschlossener Verein gilt, und CHF 100.00 für ein Aktivmitglied mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde.

Die Beiträge werden durch den Kassier jährlich in Rechnung gestellt.

Mit dem ersten Mitgliederbeitrag ist eine einmalige Pauschalentschädigung von CHF 40.— für die leihweise Abgabe des persönlichen Materials zu entrichten. Als persönliches Material gilt:

- Vereinsleibchen
- Notenständer
- Notenmappe

Am Ende der Aktivmitgliedschaft ist das persönliche Material wieder in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

### **1.4. Gönner**

Es werden jährliche Gönnerbeiträge eingezogen. Der Einzug erfolgt durch alle Aktivmitglieder. Ab einem Beitrag von CHF 50.- erhält der Gönner ein persönliches Dankeschreiben.

### **1.5 Fachlehrer**

Zur Unterstützung an Probetagen und Probeweekends kann die musikalische Leitung beim Vorstand die Verpflichtung entsprechender Fachlehrer beantragen. In erster Linie sind dafür

Lehrer der Musikschulen MRO und MSLA anzufragen, welche auch sonst für die Instrumental- und Ausbildung der JMS-Mitglieder zuständig sind. Weitere Registerleiter können auch aus dem Kreis der Dirigenten der angeschlossenen Vereine rekrutiert werden.

Für einen Einsatz von ca. 4 Stunden werden folgende Entschädigungen entrichtet:

Person	Entschädigung inkl. Spesen
<b>Fachlehrer Musikschule</b>	<b>CHF 300.00</b>
<b>Weitere</b>	<b>CHF 200.00</b>
<b>Dirigent angeschlossener Verein/ZMO</b>	<b>CHF 100.00 (Spesen)</b>

Wird ein Dirigent eines angeschlossenen Vereins/ZMO aufgrund seiner persönlichen Instrumental- und Ausbildung bei Nichtverfügbarkeit des entsprechenden Fachlehrers MRO/MSLA verpflichtet, entspricht die Entschädigung seiner beruflichen Tätigkeit (Fachlehrer oder weitere).

## 1.6 Aushilfen

Grundsätzlich hat die Auswahl der Konzertstücke der jeweils vorhandenen Besetzung der JMS-Orchester zu entsprechen. Die Verpflichtung von Aushilfen ist für Konzerte möglich, sofern relevante Besetzungslücken bestehen. In Ausnahmefällen kann bei Wettspielen aufgrund noch fehlender musikalischer Fähigkeiten eine Aushilfe verpflichtet werden.

Über eine Verpflichtung entscheidet der Vorstand auf Antrag der musikalischen Leitung. In erster Linie sind geeignete Personen aus anderen Jugendblasorchestern anzufragen. Eine Aushilfstätigkeit wird mit einem pauschalen Spesenbetrag entschädigt. Eine Aufwandentschädigung analog eines Fachlehrers ist nicht vorgesehen und nur in absoluten „musikalischen Notfällen“ möglich.

Es gelten folgende Pauschalentschädigungen (Konzert inkl. Probenbesuche):

- Aushilfe, wohnhaft im Bezirk March oder Höfe: CHF 100.00
- Aushilfe, wohnhaft ausserhalb der Bezirke March und Höfe: CHF 150.00

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Dispensation

Kann ein Aktivmitglied die Proben und Vereinsanlässe vorübergehend nicht besuchen, so hat es dem Vorstand ein schriftliches Dispensationsgesuch mit Angabe des Grundes und der Dauer einzureichen.

Der Vorstand unterbreitet das Gesuch der musikalischen Leitung und entscheidet in deren Absprache über das Gesuch.

Eine vom Vorstand bewilligte Dispensation bis max. 12 Monate wird als Aktivmitgliedschaft angerechnet. Längere Unterbrüche müssen als Austritte im Musikerpass vermerkt werden.

## **2.2. Ehrungen**

Regelmässiger Besuch der Proben und Anlässe wird an der Hauptversammlung entsprechend belohnt. Es werden Barentschädigungen in der Höhe von CHF 10 und CHF 20 abgegeben. Berechtig sind Aktivmitglieder, die höchstens 3 Absenzen pro Vereinsjahr aufweisen.

Die Berechnungsphase beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Jahr des Eintritts in die JMS gilt als Probezeit, in der in der Regel noch keine Berechtigung für eine Barentschädigung besteht. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Den neu ernannten Ehrenmitgliedern wird anlässlich der Hauptversammlung ein Präsent als Erinnerung übergeben.

## **3. Aufgaben der Musikkommission**

Die Musikkommission:

- stellt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Jahresprogramme die Konzertprogramme zusammen und wählt die Musikstücke aus,
- stellt die Probepläne zuhanden des Vorstandes zusammen.

## **4. Vermietung der Instrumente**

### **4.1. Eigentum**

Die Instrumente sind Eigentum der Jugendmusik Siebnen (JMS).

### **4.2. Vermietung / Mietberechtigung**

Wer Mitglied der JMS ist oder als Schüler Instrumentalunterricht an den Musikschulen der Region Obermarch (MRO) oder Lachen-Altendorf (MSLA) geniesst, kann ein Instrument mieten. Die Abgabe erfolgt nach vorhandenem Angebot. Eine Vermietung an Musikschul- und JMS-externe Personen ist nur gestattet, wenn seitens der JMS oder der MRO/MSLA kein Bedarf besteht.

Mietverträge werden schriftlich abgeschlossen. Bei minderjährigen Mietern unterschreibt der gesetzliche Vertreter, auf Seiten der JMS ist der Instrumentenverwalter zur Unterschrift befugt. Der Mieter oder dessen gesetzlicher Vertreter hat den Empfang des Instrumentes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Mietvertrag wird wirksam mit der Instrumentenübergabe.

### **4.3. Mietgebühr**

Das Instrument wird gegen eine Jahresgebühr vermietet. Die Mietgebühr wird in einem separaten Anhang zu diesem Reglement vom Vorstand festgesetzt.

### **4.4. Kündigung**

Die Kündigung des Mietvertrages muss jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember schriftlich 30 Tage im Voraus erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, endet das Mietverhältnis am darauffolgenden Kündigungstermin.

Bei Kündigungen auf den 30. Juni wird die Hälfte der bereits bezahlten Jahresmiete urückerstattet. In allen anderen Fällen gibt es keine Mietzinsrückerstattungen.

### **4.5. Sorgfalt**

Wer ein Instrument mietet, ist verpflichtet, sich beim Musiklehrer über Handhabung und Pflege des Instruments zu informieren und es entsprechend zu behandeln.

Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Instrument sorgsam umzugehen. Der Mieter hat bei Mietende das Instrument so zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Unterhalt und Reparaturen, die auf den normalen Gebrauch zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der JMS; den kleinen Unterhalt besorgt der Mieter (z.B. Reinigung, Ersatz von Kleinmaterial, etc.); Kosten für die Behebung von aussergewöhnlichen Beschädigungen gehen zulasten des Mieters.

Der Mieter (beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter) nimmt mit Unterzeichnung des Mietvertrages und Entgegennahme des Instruments von diesen Bedingungen Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Anerkennung.

### **4.6. Versicherung / Haftung**

Die Versicherung der gemieteten Instrumente gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden ist während der ganzen Mietdauer Sache des Mieters.